

# VERBOTENE GEGENSTÄNDE

## Liste der verbotenen Gegenstände gemäß Verordnung (EU) Nr. 185/2010 der Kommission vom 4. März 2010

### FLUGGÄSTE UND HANDGEPÄCK

Unbeschadet der geltenden Sicherheitsvorschriften dürfen folgende Gegenstände von Fluggästen nicht in Sicherheitsbereiche oder an Bord eines Luftfahrzeugs mitgenommen werden:

- a) *Gewehre, Feuerwaffen und sonstige Geräte, die zum Abschießen von Projektilen bestimmt sind* und die in der Lage sind oder zu sein scheinen, durch Abschießen eines Projektils schwere Verletzungen hervorzurufen, einschließlich:
  - Feuerwaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten,
  - Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können,
  - Teile von Feuerwaffen, ausgenommen Zielfernrohre,
  - Luftdruck- und CO<sub>2</sub>-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre oder sog. „Ball Bearing Guns“,
  - Signalpistolen und Startpistolen,
  - Bogen, Armbrüste und Pfeile,
  - Abschussgeräte für Harpunen und Speere,
  - Schleudern und Katapulte;
- b) *Betäubungsgeräte*, die speziell dazu bestimmt sind, eine Betäubung oder Bewegungsunfähigkeit zu bewirken, einschließlich:
  - Gegenstände zur Schockbetäubung, wie Betäubungsgewehre, Taser und Betäubungsstäbe,
  - Apparate zur Viehbetäubung und Viehtötung,
  - handlungsunfähig machende und die Handlungsfähigkeit herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays, wie Reizgas, Pfeffersprays, Capsicum-Sprays, Tränengas, Säuresprays und Tierabwehrsprays;
- c) *spitze oder scharfe Gegenstände*, die schwere Verletzungen hervorrufen können, einschließlich:
  - Hackwerkzeuge, wie Äxte, Beile und Hackmesser,
  - Eisäxte und Eispickel,
  - Rasierklingen,
  - Teppichmesser,
  - Messer mit einer Klingenlänge über 6 cm,
  - Scheren mit einer Klingenlänge über 6 cm ab dem Scharnier gemessen,
  - Kampfsportgeräte mit einer Spitze oder scharfen Kante,
  - Schwerter und Säbel;
- d) *Werkzeuge*, die schwere Verletzungen hervorrufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs gefährden können, einschließlich:
  - Brecheisen,
  - Bohrmaschinen und Bohrer, einschließlich tragbare Akkubohrmaschinen,
  - Werkzeuge mit einer Klinge oder einem Schaft von über 6 cm Länge, die als Waffe verwendet werden können, wie Schraubendreher und Meißel,
  - Sägen, einschließlich tragbare Akkusägen,
  - Lötlampen,
  - Bolzenschussgeräte und Druckluftnagler;
- e) *stumpfe Gegenstände*, die, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen hervorrufen können, einschließlich:
  - Baseball- und Softballschläger,
  - Knüppel und Schlagstöcke, wie Totschläger,
  - Kampfsportgeräte;

- f) *Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze*, die in der Lage sind oder zu sein scheinen, schwere Verletzungen hervorzurufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs zu gefährden, einschließlich:
- Munition,
  - Sprengkapseln,
  - Detonatoren und Zünder,
  - Nachbildungen oder Imitationen von Sprengkörpern,
  - Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper,
  - Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse,
  - Rauchkanister und Rauchpatronen,
  - Dynamit, Schießpulver und Plastiksprengstoffe.

#### AUFGEGEBENES GEPÄCK

Die nachfolgend aufgeführten Gegenstände dürfen von Fluggästen nicht im aufgegebenen Gepäck mitgeführt werden:

*Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze*, die in der Lage sind, schwere Verletzungen hervorzurufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs zu gefährden, einschließlich:

- Munition (nat. Ausnahmeregelung gemäß § 2 Z 5 GGBG iVm. ICAO-TI betreffend Munition zum persönlichen Gebrauch für Sport- und/oder Jagdzwecke),
- Sprengkapseln,
- Detonatoren und Zünder,
- Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper,
- Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse,
- Rauchkanister und Rauchpatronen,
- Dynamit, Schießpulver und Plastiksprengstoffe.

#### FLÜSSIGKEITEN

Von Fluggästen mitgeführte Flüssigkeiten, Aerosole und Gele dürfen in Sicherheitsbereiche oder an Bord eines Luftfahrzeuges mitgenommen werden, falls sie

- a) sich in Einzelbehältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 100 Millilitern oder gleichwertigem Volumen in einem durchsichtigen, wieder verschließbaren Plastikbeutel mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 1 Liter befinden, wobei der Beutelinhalt bequem in den vollständig geschlossenen Plastikbeutel passen muss, oder
- b) zur Verwendung während der Reise bestimmt sind und entweder für medizinische oder spezielle diätetische Zwecke (z. B. Babynahrung) gebraucht werden. Der Fluggast muss auf Aufforderung die Authentizität der Flüssigkeit, für die eine Ausnahme gewährt wurde, nachweisen, oder
- c) auf der Luftseite hinter der Stelle, an der die Bordkarten kontrolliert werden, bei einer Verkaufsstelle erworben wurde, die genehmigten Sicherheitsverfahren unterliegt, welche Teil des Flughafensicherheitsprogramms sind, unter der Bedingung, dass sich die Flüssigkeit in einer manipulationssicheren Verpackung befindet und diese einen hinreichenden Nachweis über den Kauf an diesem Tag auf diesem Flughafen enthält, oder
- d) im Sicherheitsbereich des Flughafens bei einer Verkaufsstelle erworben wurde, die genehmigten Sicherheitsverfahren unterliegt, welche Teil des Flughafensicherheitsprogramms sind, oder
- e) auf einem anderen Gemeinschaftsflughafen erworben wurde, unter der Bedingung, dass sich die Flüssigkeit in einer manipulationssicheren Verpackung befindet und diese einen hinreichenden Nachweis über den Kauf an diesem Tag auf der Luftseite jenes Flughafens enthält, oder
- f) an Bord eines Luftfahrzeuges eines Luftfahrtunternehmens der Gemeinschaft erworben wurde, unter der Bedingung, dass sich die Flüssigkeit in einer manipulationssicheren Verpackung befindet und diese einen hinreichenden Nachweis über den Kauf an diesem Tag an Bord jenes Luftfahrzeuges enthält.